
Nutzungsbedingungen für mobile Endgeräte von Schülerinnen und Schülern an Langenfelder Schulen

Die Nutzungsbedingungen sollten mit den Erziehungsberechtigten genau gelesen werden. Bei Unklarheiten sprechen Sie mit der in der Schule verantwortlichen Person.

Diesen Nutzungsbedingungen liegen die Vorgaben des Landes NRW zugrunde, die entsprechend auf die örtlichen Verhältnisse angepasst wurden. Das mobile Endgerät steht im Eigentum der Stadt Langenfeld. Ein Anspruch gegen die Stadt Langenfeld Rhld. auf Ausstattung mit einem schulischen mobilen Endgerät besteht nicht. Die Stadt Langenfeld Rhld. stellt Schülerinnen und Schülern mobile Endgeräte unentgeltlich als Arbeitsmittel zur Verfügung. Die Stadt Langenfeld Rhld. behält sich vor, von diesem freiwilligen Verfahren für die Zukunft, beispielsweise aufgrund von Wegfall der Förderung durch das Land NRW, abzuweichen.

1. Geltungsbereich

Die Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung der von der Stadt Langenfeld Rhld. (im Folgenden „Verleiher“ genannt) zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräte für die Schülerinnen und Schüler.

2. Ausstattung

Die Stadt Langenfeld Rhld. als Schulträger stellt ein mobiles Endgerät nebst Zubehör zur Verfügung. Genaue Details sind dem Übergabeprotokoll (gesonderte Anlage) zu entnehmen.

3. Leihdauer

- Die Ausleihe beginnt und endet mit dem im Übergabeprotokoll benannten Datum. Verlässt die Schülerin oder der Schüler vor dem Ende der Ausleihe die Schule, so endet die Zeit der Leihgabe mit Ablauf des letzten Tages der Schülerin oder des Schülers an dieser Schule.
- Die Schülerin oder der Schüler hat das Endgerät mit Zubehör unverzüglich nach Ablauf der Leihdauer (spätestens 5 Werktage) in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

4. Zweckbestimmung der Nutzung der mobilen Endgeräte

- Das mobile Endgerät wird der Schülerin oder dem Schüler für ausschließlich schulische Zwecke auch zu Hause zur Verfügung gestellt.
- Für die Einhaltung der Zweckbestimmung der Nutzung ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die/der Erziehungsberechtigte bzw. sind die Erziehungsberechtigten zuständig. Ist die Schülerin / der Schüler volljährig, ist diese / dieser verantwortlich für die Einhaltung dieser Zweckbestimmung der Nutzung.

5. Ansprüche, Schäden und Haftung

- Das mobile Endgerät bleibt auch nach dem Verleih Eigentum des o. g. Verleihers.
- Die Ausstattung ist pfleglich zu behandeln. Das Bekleben, Bemalen oder Beschriften des mobilen Endgerätes und des Zubehörs ist untersagt, sofern diese nicht rückstandslos entfernbar sind. Kennzeichnungen oder Aufkleber, die durch den Verleiher angebracht wurden, dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Störungen oder Schäden an der Ausstattung wie auch deren Verlust ist über die schulischen Ansprechpersonen (Medienkoordinatoren) dem Schulträger unmittelbar anzuzeigen. Selbst beauftragte Reparaturen sind nicht gestattet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Ursache für einen Verlust, Beschädigung, Defekt etc., kein Anspruch auf ein Ersatzgerät bzw. eine Neubeschaffung besteht.
- Das mobile Endgerät ist in der ausgehändigten Schutzhülle aufzubewahren und darf aus dieser nicht entfernt werden (Ausnahme: Tausch der Hülle). Die Hülle schützt das Gerät und fängt kleinere Stöße und Stürze ab.

- Der Entleiher verpflichtet sich zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib der Ausstattung geben zu können und dieses auf Verlangen der Schule jederzeit vorzuführen. Er trägt dafür Sorge, die Ausstattung pfleglich zu behandeln.
- Der Verlust, die Beschädigung oder Störung der Ausstattung ist unverzüglich über die schulischen Ansprechpersonen (Medienkoordinatoren) dem Verleiher anzuzeigen.
- Geht der Verlust bzw. die Beschädigung auf eine dritte Person zurück, die nicht Vertragspartner ist, so sollte in Rücksprache mit dem Verleiher Anzeige bei der Polizei erstattet werden.
- Kosten für die Beseitigung von Schäden, die vorsätzlich¹ oder grob fahrlässig² entstanden sind, werden der Nutzerin oder dem Nutzer in Rechnung gestellt. Selbst beauftragte Reparaturen sind nicht gestattet. Ist der Nutzer oder die Nutzerin noch nicht voll geschäftsfähig, erklären sich die Erziehungsberechtigten bzw. der/die Erziehungsberechtigte mit der Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen bereit, den Schaden den der Nutzer / die Nutzerin vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, zu ersetzen.
- Ist der Verlust auf fahrlässiges Verhalten oder Vorsatz des Nutzers zurückzuführen, so ist der daraus resultierende Schaden durch den Nutzer/ die Nutzerin bzw. den/die Erziehungsberechtigten zu ersetzen.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Ursache für einen Verlust, Beschädigung, Defekt etc., kein Anspruch auf ein Ersatzgerät bzw. eine Neubeschaffung besteht.
- Die Geräte sind nicht über den Verleiher versichert. Der freiwillige Abschluss einer Versicherung obliegt dem Entleiher.

6. Beachtung geltender Rechtsvorschriften

- Der Entleiher ist für den sicheren und rechtmäßigen Einsatz des zur Verfügung gestellten mobilen Endgerätes verantwortlich, soweit er hierauf Einfluss nehmen kann.
- Der Entleiher verpflichtet sich, sich an die geltenden Rechtsvorschriften – auch innerschulischer Art – zu halten. Dazu gehören Urheber-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Strafrecht sowie die Schulordnung.
- Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit ist es bei der Nutzung des mobilen Endgerätes nicht gestattet, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten, sofern es nicht für unterrichtliche Inhalte zwingend erforderlich ist.

7. Zugriff auf das mobile Endgerät

- Das mobile Endgerät darf nicht - auch nicht kurzfristig - an Dritte weitergegeben werden.
- Eine kurzfristige Weitergabe an andere Schülerinnen und Schüler oder an Lehrkräfte ist erlaubt, soweit hierfür eine schulische Notwendigkeit besteht.
- Im öffentlichen Raum darf die Ausstattung nicht unbeaufsichtigt sein.

8. Zugang zur Software des mobilen Endgeräts

Der Nutzer sollte ein sicheres Passwort vergeben. Hierzu zählen auch Code, biometrischer Fingerabdruck oder Gesichtserkennung.

Die Passwörter sind Dritten nicht zur Kenntnis zu geben. Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Passwort Dritten bekannt geworden sein sollte, ist dieses unverzüglich zu ändern.

Das Gerät ist bei jedem (auch kurzem) Verlassen des jeweiligen Arbeitsplatzes in geeigneter Weise vor dem Zugriff durch Dritte zu sperren.

9. Grundkonfiguration zur Gerätesicherheit

- Der Verleiher hat zur Filterung bestimmter illegaler, verfassungsfeindlicher, rassistischer, gewaltverherrlichender oder pornografischer Internetinhalte einen Contentfilter eingesetzt. Mittels dieses Contentfilters werden die Inhalte von Webseiten während des Browserbetriebs hinsichtlich einzelner Wörter, Phrasen, Bilder oder Links, die auf einen entsprechenden Inhalt

¹ Vorsatz bedeutet wissentliches und gewolltes Vorgehen.

² Grob fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer Acht lässt (Nichtbeachtung einfachster, offenkundiger und grundlegender Regeln) oder die Verletzung besonders wichtiger Sorgfaltsregeln und die Inkaufnahme eines möglichen Schadens.

hindeuten, automatisiert gefiltert und ggf. der Zugriff auf die Inhalte über das mobile Endgerät blockiert.

Der Contentfilter greift nur im schulischen WLAN. Für die Nutzung im privaten WLAN wird seitens des Verleihers und der Schule keine Verantwortung und Haftung übernommen. Diese liegt beim Schüler / bei der Schülerin bzw. deren Erziehungsberechtigten.

- Die durch die Systemadministration getroffenen Sicherheitsvorkehrungen dürfen nicht verändert oder umgangen werden.
- Damit automatische Updates auf ein Endgerät heruntergeladen und eingespielt werden können, muss das mobile Endgerät regelmäßig (einmal in der Woche) mit dem Internet verbunden werden. Anfragen des Betriebssystems oder von installierter Software zur Installation von Updates müssen ausgeführt werden.
- Die Verbindung zum Internet sollte nur über vertrauenswürdige Netzwerke erfolgen z. B. über das Netzwerk der Schule, das eigene WLAN Zuhause oder einen Hotspot des eigenen Mobiltelefons. Bestehen Zweifel über die Sicherheit der zur Verfügung stehenden Netzwerke (z. B. im Café), sollte das Gerät nicht genutzt werden.
- Im Unterricht muss der Entleiher alle Benachrichtigungen deaktivieren, um Störungen zu vermeiden.

10. Datensicherheit (Speicherdienste)

- Daten dürfen nur auf den durch den Verleiher freigegebenen Diensten gespeichert oder ausgetauscht werden.
Eine Empfehlung/Vorgabe erfolgt durch die Schule.
- Daten sollten nicht ausschließlich auf dem mobilen Endgerät gespeichert werden, damit diese bei Verlust oder Reparatur nicht verloren gehen. Der Verleiher übernimmt keine Verantwortung für den Datenverlust, insbesondere auch nicht aufgrund von Gerätedefekten oder unsachgemäßer Handhabung.
- Besteht der Verdacht, dass das geliehene mobile Endgerät oder ein Computerprogramm/App von Schadsoftware befallen ist, muss dies unverzüglich der Schule (hier dem zuständigen Medienkoordinator) gemeldet werden. Das mobile Endgerät darf im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall solange nicht genutzt werden, bis der Medienkoordinator/der Schulträger die Nutzung wieder freigibt.
- Für die Sicherung der Daten ist ebenso der Entleiher verantwortlich wie für die vorgenommenen Einstellungen. Regelmäßige Backups sollten daher sichergestellt werden.

11. Technische Unterstützung

Die technische Unterstützung durch die Schule umfasst die Grundkonfiguration der mobilen Endgeräte sowie eine Einweisung in die Grundkonfiguration der mobilen Endgeräte und deren Nutzung.

- Der Verleiher bzw. Administrator behält sich vor, die auf den zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräten gespeicherten Daten jederzeit durch technische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit und zum Schutz der IT-Systeme automatisiert zu analysieren.
- Der Verleiher bzw. Administrator behält sich vor, jederzeit zentral gesteuerte Updates der auf den mobilen Endgeräten vorhandenen Software vorzunehmen, etwa um sicherheitsrelevante Lücken zu schließen.
- Apps und sonstige Software dürfen nur nach Genehmigung durch den Verleiher/Administrator installiert werden. Liegt eine Genehmigung vor, muss die Software über Sicherheitsupdates auf dem aktuellen Stand gehalten werden.
- Das mobile Endgerät wird zentral mit Hilfe einer Software zur Mobilgeräteverwaltung administriert. Mit Hilfe der Mobilgeräteverwaltung überwacht und verwaltet die Schule die mobilen Endgeräte.
- Der Verleiher bzw. Administrator darf Konformitätsregeln (Profile) erstellen, um so erforderliche Update- oder Datensicherungsbedarfe oder Verstöße durch den Entleiher etwa in Bezug auf das nicht-autorisierte Entfernen bestehender Nutzungsbeschränkungen festzustellen.
- Voraussetzung für die Einrichtung des mobilen Endgerätes und die Mobilgeräteverwaltung durch den Schulträger oder die Schule ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Nutzerin oder des Nutzers.
Dieser muss seine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 7

Datenschutz-Grundverordnung geben (gesonderte Anlage). Bei Schülerinnen und Schülern unter 16 Jahren ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich und erfolgt mit gesonderter Erklärung, die diesem Vertrag beigelegt wird. Die Einwilligungserklärung trägt insbesondere den Transparenz- und Informationspflichten nach Artikel 13 und Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung Rechnung.

12. Regeln für die Rückgabe

- Bei der Rückgabe müssen alle persönlichen Daten von dem mobilen Endgerät entfernt und ggfs. auf eigenen Speichermedien gespeichert werden (z. B. E-Mails). Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Rückgabe des mobilen Endgerätes sämtliche Daten gelöscht werden. Für den Verlust dieser Daten übernimmt der Verleiher keine Verantwortung. Die Daten sind eigenverantwortlich vom Schüler / von der Schülerin in geeigneter Form extern zu sichern.